

BERICHT

über die

Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2018



**HochschülerInnenschaft an der
Johannes Kepler Universität Linz**

4040 Linz

HochschülerInnenschaft an der
Johannes Kepler Universität Linz
Linz

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
30. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	3
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4

Beilagenverzeichnis

Jahresabschluss

Jahresabschluss zum 30. Juni 2018
Bilanz zum 30. Juni 2018
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom
01. Juli 2017 bis 30. Juni 2018
Anhang (einschließlich Anlagen)

Andere Beilagen

Soll-Ist-Vergleich für das Jahr 2017/2018
Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse 2017/2018
Allgemeine Auftragsbedingungen

An den Vorsitzenden der
HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz,
Linz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2018 der
HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz,
Linz

(im Folgenden auch kurz "HochschülerInnenschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Wir wurden von der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 gewählt. Die HochschülerInnenschaft, vertreten durch den Vorsitzenden, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2018 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz handelt es sich gem. § 3 Abs. 1 HSG 2014 um eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung gem. § 40 Abs. 3 HSG 2014**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen der Richtlinien der Kontrollkommission beachtet wurden. Die Richtlinien der Kontrollkommission wurden uns vom Auftraggeber übermittelt. Wir haben die Richtlinien zur Kenntnis genommen und bei unserer Prüfung entsprechend berücksichtigt.

Die Prüfung zum 30. Juni 2017 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen (z.B. Gebarungsprüfung) bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** Dezember 2018 überwiegend in unseren Büroräumlichkeiten in Vöcklabruck durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Markus Zweimüller, MBA, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der HochschülerInnenschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der HochschülerInnenschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der HochschülerInnenschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung. Unter Bezugnahme auf § 275 Abs 2 UGB wurde für grobe Fahrlässigkeit eine Haftungshöchstgrenze von EUR 2 Mio gegenüber der HochschülerInnenschaft und auch gegenüber Dritten vereinbart.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorsitzenden im Anhang des Jahresabschlusses.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der Vorschriften des HSG 2014 und der Richtlinien und Grundsätze der Kontrollkommission sowie anderer gesetzlicher Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung unter Beachtung der österreichischen Rechnungslegungsvorschriften sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir haben vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften HochschülerInnenschaft und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung erbeten.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften HochschülerInnenschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Satzung oder Richtlinien der Kontrollkommission erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz,
Linz,

bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2018 sowie der Ertragslage der HochschülerInnenschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HSG 2014 und den Richtlinien der Kontrollkommission.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der HochschülerInnenschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortung, auch gegenüber Dritten, gelten durch Unterfertigung des Prüfungsvertrages die in der Anlage zum Prüfungsbericht beigefügten und von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB) vom 18.04.2018 (AAB WP 2018) als vereinbart. Unsere Haftung gilt demnach für leichte Fahrlässigkeit als ausgeschlossen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung) für grobe Fahrlässigkeit gegenüber der HochschülerInnenschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HSG 2014 und den Richtlinien der Kontrollkommission ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HochschülerInnenschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der HochschülerInnenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die HochschülerInnenschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der HochschülerInnenschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der HochschülerInnenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu

modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der HochschülerInnenschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Vöcklabruck, 19. Dezember 2018

AAP Wirtschaftsprüfung GmbH



Mag. Markus Zweimüller, MBA
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Jahresabschluss

2017/2018

BILANZ zum 30. Juni 2018

HochschülerInnenschaft an der JKU Linz KÖR, Linz

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen		2.589,00	3.455,00
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		45.220,42	50.253,32
III. Finanzanlagen			
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		0,00	226.441,12
Summe Anlagevermögen		47.809,42	280.149,44
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	13.479,45		10.951,07
2. Waren	<u>28.830,62</u>		<u>30.286,29</u>
		42.310,07	41.237,36
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	65.143,08		45.385,86
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände			
a) Forderungen gegen Bundesvertretung	98.776,64		148.649,09
b) Forderungen gegen Republik Österreich	0,00		6.157,13
c) Sonstige Forderungen	2.742,47		17.723,28
		166.662,19	217.915,36
Übertrag		256.781,68	539.302,16

BILANZ zum 30. Juni 2018

HochschülerInnenschaft an der JKU Linz KÖR, Linz

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		256.781,68	539.302,16
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		618.299,99	249.662,96
		<hr/>	<hr/>
Summe Umlaufvermögen		827.272,25	508.815,68
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.883,40	1.578,47
		<hr/>	<hr/>
		876.965,07	790.543,59
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

BILANZ zum 30. Juni 2018

HochschülerInnenschaft an der JKU Linz KÖR, Linz

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Kumulierter Gebarungszugang/ -abgang aus Vorperioden	530.900,17		506.935,82
II. Rücklagen			
1. Gewinnrücklage	34.687,28		24.687,28
2. Sonderrücklagen	0,00		6.849,41
III. Gebarungszugang/-abgang der laufenden Periode			
1. Jahresergebnis	77.214,91		23.964,35
		642.802,36	562.436,86
B. Rückstellungen			
I. Personalarückstellungen	23.660,32		10.115,11
II. Steuerrückstellungen	0,00		774,00
III. sonstige Rückstellungen	<u>21.231,39</u>		<u>11.000,00</u>
		44.891,71	21.889,11
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.344,20		6.595,16
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	150.533,33		170.263,14
3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>17.378,47</u>		<u>29.359,32</u>
		174.256,00	206.217,62
- davon aus Steuern EUR 11.195,43 (EUR 12.832,19)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (EUR 7.130,61)			
D. Rechnungsabgrenzungsposten		15.015,00	0,00
		<hr/>	<hr/>
		876.965,07	790.543,59
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.07.2017 bis 30.06.2018

HochschülerInnenschaft an der JKU Linz KÖR, Linz

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Studierendenbeiträge		523.614,15	523.993,46
2. Mittel des Bundes gem. § 14 HSG/§ 14 Mittel		29.435,00	28.840,00
3. Sonst. Spenden u. Zuwendungen		108.664,08	96.343,99
4. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge UV und Referate	133.038,15		122.465,18
b) Erträge REWI Fakultät	6.390,00		7.572,50
c) Erträge SOWI Fakultät	6.795,17		5.170,23
d) Erträge TN Fakultät	65.063,56		42.507,91
e) Erträge MED Fakultät	953,20		0,00
f) Erträge LUI	161.268,54		162.305,63
g) Erträge Shop	164.774,92		162.301,15
h) Erträge ÖH Sommerfest	<u>94.602,45</u>		<u>83.732,26</u>
		632.885,99	586.054,86
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Aufwand UV u. Referate	298.628,38-		363.002,44-
b) Aufwand REWE Fakultät	52.158,22-		41.346,07-
c) Aufwand SOWI Fakultät	45.403,90-		49.988,49-
d) Aufwand TN Fakultät	90.648,85-		73.467,78-
e) Aufwand MED Fakultät	6.154,48-		4.094,41-
f) Aufwand LUI	96.447,52-		89.043,18-
g) Aufwand Shop	122.781,38-		137.130,93-
h) Aufwand Sommerfest	<u>93.131,79-</u>		<u>72.869,51-</u>
		805.354,52	830.942,81
6. Personalaufwand			
a) Aufwandsentschädigungen	107.844,31-		111.900,05-
b) Gehälter	182.861,94-		159.280,64-
c) Aufwendungen für Abfertigungen	2.513,09-		2.607,79-
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozial- abgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	42.399,91-		45.674,98-
e) sonstige Sozialaufwendungen	<u>803,59-</u>		<u>892,65-</u>
		336.422,84	320.356,11
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		11.947,22-	13.456,76-
Übertrag		<u>140.874,64</u>	<u>70.476,63</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.07.2017 bis 30.06.2018

HochschülerInnenschaft an der JKU Linz KÖR, Linz

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		140.874,64	70.476,63
8. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Betriebsaufwand	17.138,81-		15.500,57-
b) Verwaltungsaufwand	31.253,51-		29.855,41-
c) übrige	<u>11.396,66-</u>		<u>10.625,11-</u>
		59.788,98-	55.981,09-
9. Ergebnis aus der ordentlichen Gebarung		81.085,66	14.495,54
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		32,57	2.280,79
11. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wert- papieren		2.006,33	0,00
12. Aufwendungen aus Finanz- anlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens		1.390,01	0,00
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>19,75-</u>	<u>61,43-</u>
14. Ergebnis a. der Finanzgebarung		<u>629,14</u>	<u>2.219,36</u>
15. Ergebnis der gewöhnlichen Gebarung		81.714,80	16.714,90
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		1.349,30-	2.750,55-
17. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		80.365,50	13.964,35
18. Auflösung von Rücklagen		6.849,41	10.000,00
19. Zuweisung zu freien Rücklagen		10.000,00-	0,00
20. Bilanzgewinn (Ergebnis nach Rücklagenbewegung)		77.214,91	23.964,35

Anhang zum Jahresabschluss

30.06.2018

1. Anwendung der Richtlinien der Kontrollkommission

Der vorliegende Abschluss wurde nach den Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss erstellt.

Die HochschülerInnenschaft an der JKU Linz ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (KÖR). Für die drei vorhandenen Betriebe gewerblicher Art (BgA), nämlich

- L.U.I.,
- ÖH Shop und
- ÖH Sommerfest

wurden separate Rechnungskreise eingerichtet.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

2.2. Anlagevermögen

2.2.1 Immaterielles Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und um die planmäßigen Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen des abnutzbaren immateriellen Anlagevermögens werden linear unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern vorgenommen:

- Software, Apps: 3 – 5 Jahre

2.2.2 Sachanlagevermögen

Abnutzbare Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßigen Abschreibungen bewertet.

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis jeweils EUR 400,00 werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel unter den Zugängen, Abgängen und Abschreibungen ausgewiesen.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, soweit der Ansatz mit einem niedrigeren Wert erforderlich oder nach steuerlichen Sondervorschriften zulässig ist.

Die planmäßigen Abschreibungen des Sachanlagevermögens werden linear unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern vorgenommen:

- div SAV: 2 – 10 Jahre

2.2.3 Finanzanlagevermögen

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Wert beizumessen ist, mit diesem angesetzt.

2.3. Vorräte

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie der Waren erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

2.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen zu Forderungen gebildet. Soweit erforderlich, wird die spätere Fälligkeit von Forderungen durch Abzinsung berücksichtigt. Bei den Forderungen handelt es sich um kurzfristige Forderungen mit einer Laufzeit von unter einem Jahr.

2.5. Rückstellungen

In den Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmensrechtlicher Beurteilung erforderlich sind.

2.6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet. Sämtliche Verbindlichkeiten sind kurzfristig mit einer Laufzeit von unter einem Jahr.

3. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung

3.1. Erläuterungen zur Bilanz

3.1.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im beigefügten Anlagenspiegel dargestellt.

3.1.2 Eventualverbindlichkeiten

Es liegen keine Eventualverbindlichkeiten vor.

3.1.3 Sonstige Erläuterungen

In der Vergangenheit, vor dem Geschäftsjahr 2015/2016, entgeltlich ausgegebene Gutscheine an Kooperationspartner wurden nicht als Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die Ermittlung eines exakten Wertes ist zum Stichtag nicht möglich. Unter Berücksichtigung der studentischen Fluktuation in Verbindung mit der unsystematischen Ausgabe der Gutscheine durch die Kooperationspartner ist keine Verbesserung der Aussagekraft über die Vermögensverhältnisse erzielbar.

Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die weder in der Gewinn- und Verlust-Rechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, liegen nicht vor.

3.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

3.2.1 Aufschlüsselung nach Organen und Referaten

Die Zuteilung der Erträge und Aufwendungen zu Organen und Referaten ist direkt der GuV zu entnehmen.

Großveranstaltungen und Feste werden ebenfalls separat in der GuV ausgewiesen.

3.2.2 Rechnungskreise

Hinsichtlich der Ertragslage der BgAs ist auf die angeschlossenen Auswertungen zu den Rechnungskreisen verwiesen.

3.2.3 Erläuterungen des Postens „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“

Unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht ist nur für die BgAs gegeben. Der ausgewiesene Steueraufwand setzt sich aus folgenden beiden Positionen zusammen:

- Sommerfest	1.340,00
- Kapitalertragsteuer	9,30
Summe	1.349,30

4. Angaben zu den Funktionsträgern

Im Geschäftsjahr 2017/2018 wurden die Funktionen wie folgt ausgeübt:

- ÖH JKU Vorsitzende/r:
Helena Ziegler 01.07.2017 – 22.01.2018
Edin Kustura 23.01.2018 – 30.06.2018

- ÖH JKU Wirtschaftsreferent/in:
Manuel Königstorfer 01.07.2017 – 07.09.2017
Kilian Humer 08.09.2017 – 30.06.2018

Linz, am 19.12.2018



Edin Kustura
ÖH JKU Vorsitzender



Kilian Humer
ÖH JKU Wirtschaftsreferent

Anlagen:

- Anlagenspiegel
- Auswertungen zu Rechnungskreisen
 - o L.U.I
 - o ÖH Shop
 - o ÖH Sommerfest

Brutto-Anlagenpiegel zum 30.06.2018

HochschülerInnenschaft an der JKU Linz

	Anschaffungs- Herstellungskosten 01.07.2017 EUR	Zugänge Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 30.06.2018 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- vom 01.07.2017 bis 30.06.2018 EUR	Buchwert 30.06.2018 EUR	Buchwert 30.06.2017 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	6.912,00	782,76		5.105,76	1.648,76	2.589,00	3.455,00
	6.912,00	782,76		5.105,76	1.648,76	2.589,00	3.455,00
II. Sachanlagen							
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	122.617,68	5.694,98 227,43-		82.864,81	10.727,88	45.220,42	50.253,32
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau					0,00	0,00	0,00
	122.617,68	5.694,98 227,43-		82.864,81	10.727,88	45.220,42	50.253,32
III. Finanzanlagen							
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	226.441,12	226.441,12-			0,00	0,00	226.441,12
	226.441,12	226.441,12-			0,00	0,00	226.441,12
	355.970,80	6.477,74 226.668,55-		87.970,57	12.376,64	47.809,42	280.149,44

Rechnungskreis LUI	2017/2018	2016/2017
Erlöse Lebensmittel	7.058,46	7.430,01
Erlöse Lebensmittel 10% (LUI)	7.058,46	7.430,01
Erlöse Getränke	147.056,27	145.710,03
Erlöse Bier 20% (LUI)	90.141,74	87.182,09
Erlöse Wein 20% (LUI)	19.128,46	18.919,31
Erlöse Alkoholfrei 20% (LUI)	8.614,05	7.455,71
Erlöse Spirituosen 20% (LUI)	19.554,17	27.145,68
Erlöse Mensafeste 20% (LUI)	5.020,84	0,00
Auflösung Bierbezugsverpflichtung (LUI)	4.597,01	5.007,24
Sonstige Erlöse	7.153,81	9.165,59
Sonstige Erträge 20% (LUI)	4.072,56	5.522,87
Sachbezüge 20% USt (LUI)	3.081,25	3.642,72
GESAMTLEISTUNG	161.268,54	162.305,63
Erlöse Lebensmittel	7.058,46	7.430,01
Erlöse Getränke	147.056,27	145.710,03
Sonstige Erlöse	7.153,81	9.165,59
Wareineinkauf	-95.367,50	-87.958,98
WES Lebensmittel (LUI)	-6.355,45	-6.616,96
WES Alkoholfreie Getränke (LUI)	-7.949,74	-7.300,52
WES Bier (LUI)	-61.575,79	-54.980,57
WES Wein (LUI)	-5.741,58	-3.634,26
WES Spirituosen (LUI)	-10.139,38	-9.463,05
WES Tee, Kaffee (LUI)	-115,33	0,00
Verbrauch Hilfsstoffe (LUI)	-5.874,79	-6.181,96
Verbrauch Gläser (LUI)	-372,20	-93,00
Verbrauch Pfand (LUI)	-132,45	375,44
Bonus (LUI)	1.808,16	1.795,94
sonstige Aufwände (LUI)	-1.487,11	-928,30
Bestandsveränderung Vorräte (LUI)	2.528,38	-960,61
Erhaltene Skonti 20% Vorsteuer (LUI)	39,78	28,87
ROHERTRAG I	65.901,04	74.346,65
GESAMTLEISTUNG	161.268,54	162.305,63
Wareineinkauf	-95.367,50	-87.958,98
Personalkosten	-81.594,32	-62.043,90
Gehalt (LUI)	-40.853,20	-39.120,33
Sachbezüge Angestellte (LUI)	-3.997,50	-4.443,76
Sonderzahlungen (LUI)	-6.606,70	-6.659,85
Urlaubsentschädigungen und abf. (LUI)	-2.600,74	-765,03
Veränderung Urlaubsrückstellung (LUI)	1.504,20	3.731,99
Veränderung Zeitguthaben (LUI)	-12.680,78	0,00
MVBeitrag (LUI)	-823,65	-772,54
SV-DGA (LUI)	-9.864,25	-9.107,01

DB (LUI)	-2.200,51	-2.196,75
Kommunalsteuer (LUI)	-1.647,69	-1.543,57
Freiwillige Sozialaufwendungen (LUI)	-473,50	-537,05
AE (LUI)	-1.350,00	-630,00
ROHERTRAG II	-15.693,28	12.302,75
ROHERTRAG I	65.901,04	74.346,65
Personalkosten	-81.594,32	-62.043,90
Abschreibungen	-7.544,05	-8.057,49
AfA Lokalausstattung LUI	-7.436,60	-7.340,33
GWG LUI	-107,45	-717,16
Sonstiger Aufwand	-18.456,76	-15.360,94
Abgaben und Gebühren (LUI)	-1.395,93	-1.484,89
Instandhaltung/Reparatur (LUI)	-1.486,66	-1.974,28
Reinigungsaufwand (LUI)	-5.286,14	-6.167,85
Aufw.Veranstaltungen (LUI)	-7.922,04	-4.649,72
Zeitungen, Zeitschriften (LUI)	-180,02	-184,20
PremiereWorld/Sky (LUI)	-900,00	-900,00
Versicherungsaufwand (LUI)	-1.278,47	0,00
Geldverkehrsspesen (LUI)	-7,50	0,00
Summe sonst. Aufwand	-18.456,76	-15.360,94
Sonstiger Aufwand	-18.456,76	-15.360,94
BETRIEBSERGEBNIS	-41.694,09	-11.115,68
ROHERTRAG II	-15.693,28	12.302,75
Abschreibungen	-7.544,05	-8.057,49
Sonstiger Aufwand	-18.456,76	-15.360,94

Rechnungskreis Shop	2017/2018	2016/2017
Umsatzerlöse	164.750,92	162.251,29
Ertr. JKU Merchandising 20%	5.025,95	4.369,04
Ertr. Bekleidung WEB-Shop 20%	592,97	962,70
Ertr. Schreibwaren 20%	4.553,47	5.424,46
Ertr. Bücher 10%	38.351,05	40.695,19
Ertr. Skripten 10%	33.032,15	26.662,54
Ertr. Provision Shop 20%	0,00	577,00
Ertr. Skripten/Bücher WEB-Shop 10%	8.980,34	11.329,52
Ertr. Diverses 20%	3.170,12	0,00
Ertr. Prov. JKU	0,00	0,00
Ertr. Versandkosten	1.633,96	1.910,88
Ertr. Druck/Binden 20%	69.410,91	70.319,96
Übrige Erträge	2,00	49,86
Übrige betriebliche Erträge (Shop)	2,00	49,86
Gesamtleistung	164.752,92	162.301,15
Umsatzerlöse	164.750,92	162.251,29
Übrige Erträge	2,00	49,86
Mat./Wareneinsatz	-122.781,38	-137.130,93
WES Schreibwaren	-3.352,41	-3.167,24
WES Bücher	-35.734,62	-49.518,66
WES JKU Merchandising (Shop)	-7.651,60	-7.154,17
WES Skripten Institute	-26.474,31	-18.311,45
WES Diverses, Aktionen	-5.618,66	-8.182,55
WES Druck/Binden (Shop)	-40.672,15	-46.118,29
WES Verbrauchsmaterial (Shop)	-750,22	-536,06
Aufw. Bankomat- und Quickkassa Shop	-1.121,74	-1.048,96
Bestandsveränderung Shop	-1.405,67	-3.093,55
ROHERTRAG I	41.971,54	25.170,22
Gesamtleistung	164.752,92	162.301,15
Mat./Wareneinsatz	-122.781,38	-137.130,93
Personalkosten	-49.937,57	-46.761,22
AE Skriptenreferat	-1.800,00	-2.025,00
Urlabsentschädigungen, -abf. (Shop)	-154,87	-213,31
Gehalt (Shop)	-31.928,03	-30.805,61
NL Gehalt (Shop)	-235,13	-207,09
Sonderzahlungen (Shop)	-5.355,72	-4.899,64
Veränderung Urlaubsrückstellung (Shop)	1.544,06	1.557,17
Veränderung Zeitguthaben (Shop)	-1.601,42	0,00
MV Beiträge (Shop)	-558,32	-545,60
SV-DGA (Shop)	-6.922,46	-6.664,29
DB (Shop)	-1.482,34	-1.532,40
Kommunalsteuer (Shop)	-1.113,25	-1.069,85
Freiwillige Sozialaufwendungen (Shop)	-330,09	-355,60

ROHERTRAG II		-7.966,03		-21.591,00
ROHERTRAG I	41.971,54		25.170,22	
Personalkosten	-49.937,57		-46.761,22	
Abschreibungen		-1.343,00		-1.252,48
AfA BGA Skriptenref.	-1.343,00		-1.109,30	
GWG Shop	0,00		-143,18	
Sonstiger Aufwand		-296,19		-197,47
Forderungsausfälle Shop	0,00		-197,46	
Forderungsausfälle USt Shop	-296,19		0,00	
Buchwert Abgang Anlagevermögen Shop	0,00		-0,01	
BETRIEBSERGEBNIS		-9.605,22		-23.040,95
ROHERTRAG II	-7.966,03		-21.591,00	
Abschreibungen	-1.343,00		-1.252,48	
Sonstiger Aufwand	-296,19		-197,47	

Rechnungskreis Sommerfest	2017/2018	2016/2017
Einnahmen Sommerfest	94.602,45	83.732,26
Erlösberichtigungen Sommerfest	-4.325,07	0,00
Ertr. ÖH-Sommerfest	98.927,52	83.732,26
Ausgaben Sommerfest	-94.471,79	-74.613,51
Aufw. Sommerfest	-93.131,79	-72.869,51
Körperschaftsteuer (Sommerfest)	-1.340,00	-1.744,00
Ergebnis Sommerfest	130,66	9.118,75
Einnahmen Sommerfest	94.602,45	83.732,26
Ausgaben Sommerfest	-94.471,79	-74.613,51

Soll-Ist-Vergleich
für das
Geschäftsjahr 2017/18

der
HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität
Linz

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2017/18

	Text	SOLL	IST	%-Abw.
1	ÜBERSICHT			
2				
3	I. Studierendenbeiträge (Rechtsanspruch) Erträge	€ 482.721,95	€ 523.614,15	
4	I. Studierendenbeiträge (Rechtsanspruch) Aufwendungen	€ -	€ -	
5	II. Beiträge gemäß HSG (Rechtsanspruch) Erträge	€ 29.190,00	€ 29.435,00	
6	II. Beiträge gemäß HSG (Rechtsanspruch) Aufwendungen	-€ 29.190,00	-€ 27.107,15	
7	III. Universitätsvertretung Erträge	€ 290.900,00	€ 259.438,08	
8	III. Universitätsvertretung Aufwendungen	-€ 550.692,00	-€ 544.099,57	
9	IV. Referate Erträge	€ 395.823,82	€ 402.894,56	
10	IV. Referate Aufwendungen	-€ 425.665,00	-€ 412.545,93	
11	V. Rechtswissenschaftliche Fakultät Erträge	€ -	€ 6.890,00	
12	V. Rechtswissenschaftliche Fakultät Aufwendungen	-€ 59.951,41	-€ 59.683,22	
13	VI. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Erträge	€ -	€ 6.795,17	
14	VI. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Aufwendungen	-€ 77.020,63	-€ 59.728,90	
15	VII. Technisch- Naturwissenschaftliche Fakultät Erträge	€ 4.700,00	€ 64.563,56	
16	VII. Technisch- Naturwissenschaftliche Fakultät Aufwendungen	-€ 56.472,22	-€ 104.898,85	
17	VIII. Medizinische Fakultät Erträge	€ 1.000,00	€ 1.953,20	
18	VIII. Medizinische Fakultät Aufwendungen	-€ 5.344,52	-€ 7.154,48	
19				
20	JAHRESERGEBNIS	-€ 0,01	€ 80.365,62	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2017/18

	Text	SOLL	DIFF	%-Abw.
21	I. Studierendenbeiträge (Rechtsanspruch)			
22				
23	Beiträge	€ 482.721,95	€ 523.614,15	€ 40.892,20
24				8,47%
25	ERTRÄGE STUDIERENDENBEITRÄGE	€ 482.721,95	€ 523.614,15	€ 40.892,20
26				
27	II. Beiträge gemäß HSG (Rechtsanspruch)			
28				
29	§14-Mittel Wirtschaftsabteilung	€ 28.840,00	€ 29.435,00	€ 595,00
30	Aufwendungen §14-Mittel für Investitionen	-€ 28.840,00	-€ 11.556,55	€ 17.283,45
31	nicht in Anspr. gen. §14 - Mittel	€ -	-€ 15.550,60	-€ 15.550,60
32	Übernahme Telefonkosten	€ 350,00	-€ -	€ 350,00
33	Aufwendungen Telefonkosten	-€ 350,00	€ -	€ 350,00
34				100,00%
35	ERTRÄGE BEITRÄGE GEMÄß HSG	€ 29.190,00	€ 29.435,00	€ 245,00
36	AUFWENDUNGEN BEITRÄGE GEMÄß HSG	-€ 29.190,00	-€ 27.107,15	€ 2.082,85
37				
38	III. Universitätsvertretung			
39				
40	1. Angestelltes Personal			
41	Gehaltskosten	-€ 160.413,16	-€ 185.675,28	-€ 25.262,12
42	Lohnnebenkosten	-€ 36.661,37	-€ 42.399,91	-€ 5.738,54
43	Freiwillige Sozialabgaben	€ -	€ 803,59	€ 803,59
44	Bundessozialamt	-€ 2.856,00	€ -	€ 2.856,00
45	Aufwendungen Angestelltes Personal	-€ 199.930,53	-€ 228.878,78	-€ 28.948,25
46				

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2017/18

	Text	SOLL	DIFF	%-Abw.
47	2. Subventionen, Spenden, Sponsoring, Beteiligungen			
48	Kooperationen	€ 40.000,00	€ 31.734,78	-€ 8.265,22
49	Beteiligungen an externen Veranstaltungen oder Projekten	-€ 2.500,00	€ -	€ 2.500,00
50	Subventionen Sozialtopf - Land OÖ	€ 2.000,00	€ 2.000,00	€ -
51	Subventionen Mensabonus - Land OÖ	€ 5.000,00	€ 5.000,00	€ -
52	Subventionen Mensabonus - BV	€ 40.000,00	€ 45.947,64	€ 5.947,64
53	Rückvergütung Stud.Ber. - BV	€ 16.400,00	€ 16.400,00	€ -
54	Beteiligung Mensaveroin	€ 2.500,00	€ 11.727,31	€ 9.227,31
55	Kosten Mensaveroin	-€ 1.650,00	€ 681,36	€ 968,64
56	Erträge Subventionen, Spenden, Sponsoring	€ 105.900,00	€ 112.809,73	€ 6.909,73
57	Aufwendungen Subventionen, Spenden, Sponsoring	-€ 4.150,00	€ 681,36	€ 3.468,64
58				
59	3. Verwaltungskosten, Büromaterial, Instandhaltung (keine Deckung d. §14-Mittel)			
60	Lebens- und Reinigungsmittel	-€ 5.000,00	€ 4.612,38	€ 387,62
61	Büromaterial	-€ 2.000,00	€ 1.141,54	€ 858,46
62	Investitionen Betriebsausstattung	-€ 2.000,00	€ 656,85	€ 1.343,15
63	Aufwendungen Betriebsmittel, Verwaltungskosten	-€ 9.000,00	€ 6.410,77	€ 2.589,23
64				
65	4. Sachaufwendungen			
66	Sonstige Sachaufwendungen	-€ 10.000,00	€ 11.231,28	-€ 1.231,28
67	Aufwendungen Sachaufwendungen	-€ 10.000,00	€ 11.231,28	-€ 1.231,28
68				
69	5. Serviceangebot, Projekte, Veranstaltungen, Fortbildungen			
70				
71	5.1 Serviceangebot, Projekte			
72	Projekte (Steuerberatung, PlagScan,...)	-€ 34.311,47	€ 55.823,13	-€ 21.511,66
73	Mensabonus	-€ 95.000,00	€ 44.641,37	€ 50.358,63
74	Medizinische Fakultät	-€ 1.500,00	€ 1.000,00	€ 500,00
75	Aufwendungen Projekte	-€ 130.811,47	€ 101.464,50	€ 29.346,97
76				

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2017/18

	Text	SOLL	DIFF	%-Abw.	
77	5.2 Veranstaltungen				
78	Erträge Mensafeste	€ 70.000,00	€ 52.014,71	-€ 17.985,29	25,69%
79	Aufwendungen Mensafeste	-€ 50.000,00	-€ 39.895,02	€ 10.104,98	20,21%
80	Sommerfest	€ 110.000,00	€ 94.602,45	-€ 15.397,55	14,00%
81	Aufwendungen Sommerfest	-€ 70.000,00	-€ 93.131,79	€ 23.131,79	-33,05%
82	Körperschaftssteuer	-€ 10.000,00	-€ 1.340,00	€ 8.660,00	86,60%
83	Uniball	-€ 1.000,00	-€ 719,00	€ 281,00	28,10%
84	Mitarbeiter Jahresrückblick	-€ 3.000,00	-€ 2.257,86	€ 742,14	24,74%
85	Erträge Veranstaltungen	€ 180.000,00	€ 146.617,16	-€ 33.382,84	
86	Aufwendungen Veranstaltungen	-€ 134.000,00	-€ 137.343,67	-€ 3.343,67	
87					
88	5.3 Fortbildungen				
89	ÖH Seminare	-€ 5.000,00	-€ 5.106,10	€ 106,10	
90	Aufwendungen Fortbildungen	-€ 5.000,00	-€ 5.106,10	€ 106,10	
91					
92	5.4 Sonstiges				
93	Vorsteuer Mischaufwand	-€	€ 2.566,22	-€ 2.566,22	
94	Sonstige Abgaben	-€	€ 81,44	-€ 81,44	
95	Erträge UV	€	€ 619,95	-€ 619,95	
96	Erträge Sonstiges	€ -	€ 2.027,71	-€ 2.027,71	
97	Aufwände Sonstiges	€ -		€ -	
98					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2017/18

	Text	SOLL	DIFF	%-Abw.
99	6. Buchhaltung, Jahresabschluss, Abschreibungen,...			
100	Steuerberatung/Buchhaltung/Lohnverrechnung/Rechtsberatung	-€ 25.200,00	€ 25.159,42	40,58
101	Jahresabschluss	-€ 5.000,00	€ -	-100,00%
102	Wirtschaftsprüfung	-€ 6.600,00	€ 6.094,09	505,91
103	KEST	-€ 500,00	€ 9,30	490,70
104	Werbeabgabe	-€ 3.000,00	€ 2.681,07	318,93
105	Kontoführungsspesen und Zinsaufwand	-€ 3.500,00	€ 3.914,88	414,88
106	planmäßige Abschreibungen	-€ 11.000,00	€ 11.290,37	290,37
107	Versicherungsaufwand	-€ 3.000,00	€ 2.443,97	556,03
108	Zins-/Wertpapiererträge	€ 5.000,00	€ 2.038,90	2.961,10
109	Verluste aus Wertpapieren	€ -	€ 1.390,01	1.390,01
110	Erträge Buchhaltung, Jahresabschluss, Abschreibungen,...	€ 5.000,00	€ 2.038,90	2.961,10
111	Aufwendungen Buchhaltung, Jahresabschluss, Abschreibungen,...	-€ 57.800,00	-€ 52.983,11	
112				
113	ERTRÄGE UNIVERSITÄTSVERTRETUNG	€ 290.900,00	€ 259.438,08	31.461,92
114	AUFWENDUNGEN UNIVERSITÄTSVERTRETUNG	-€ 550.692,00	-€ 544.099,57	6.592,43

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2017/18

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
115	IV. Referate und Arbeitsbereiche				
116					
117	1. Vorsitz				
118	Aufwandsentschädigung	-€ 11.880,00	-€ 11.730,00	€ 150,00	150,00
119	Aufwendungen Vorsitz	-€ 11.880,00	-€ 11.730,00	€ 150,00	150,00
120					
121	2. Referat für Bildungs-/ Gesellschaftspolitik			€ -	-
122	Aufwandsentschädigung	-€ 2.700,00	-€ 2.700,00	€ -	-
123	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 223,09	€ 476,91	476,91
124	Aufwendungen Referat für Bildungspolitik	-€ 3.400,00	-€ 2.923,09	€ 476,91	476,91
125					
126	3. Referat für Frauen, Gender- und Gleichbehandlungsfragen				
127	Aufwandsentschädigung	-€ 2.025,00	-€ 2.100,00	-€ 75,00	75,00
128	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 561,46	€ 138,54	138,54
129	Aufwendungen Referat für Frauen- und Genderpolitik	-€ 2.725,00	-€ 2.661,46	€ 63,54	63,54
130					
131	4. Referat für Internationales (REFI)				
132	Erträge REFI	€ -	€ 200,00	€ 200,00	200,00
133	Aufwandsentschädigung	-€ 4.725,00	-€ 3.525,02	€ 1.199,98	1.199,98
134	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 845,73	-€ 145,73	145,73
135	Erträge Referat für Internationales (REFI)	€ -	€ 200,00	€ 200,00	200,00
136	Aufwendungen Referat für Internationales (REFI)	-€ 5.425,00	-€ 4.370,75	€ 1.054,25	1.054,25
137					
138	5. Referat für kulturelle Angelegenheiten				
139	Erträge Kulturreferat		€ 14.482,18	€ 14.482,18	14.482,18
140	Aufwandsentschädigung	-€ 2.700,00	-€ 3.375,00	-€ 675,00	25,00%
141	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 12.780,44	-€ 12.080,44	1725,78%
142	Erträge Referat für kulturelle Angelegenheiten	€ -	€ 14.482,18	€ 14.482,18	14.482,18
143	Aufwendungen Referat für kulturelle Angelegenheiten	-€ 3.400,00	-€ 16.155,44	-€ 12.755,44	12.755,44
144					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2017/18

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
145	6. Referat für Sport				
146	Erträge	€ -	€ 5.150,76	-€ 5.150,76	
147	Aufwandsentschädigung	-€ 1.350,00	-€ 1.500,00	€ 150,00	
148	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 5.910,41	-€ 5.210,41	744,34%
149	Erträge Referat für Sport	€ -	€ 5.150,76	€ 5.150,76	
150	Aufwendungen Referat für Sport	-€ 2.050,00	-€ 7.410,41	-€ 5.360,41	
151					
152	7. Referat für Migrations- und Integrationsarbeit				
153	Aufwandsentschädigung	-€ 3.375,00	-€ 3.518,09	-€ 143,09	
154	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 749,91	-€ 49,91	
155	Aufwendungen Referat für Migrations- und Integrationsarbeit	-€ 4.075,00	-€ 4.268,00	-€ 193,00	
156					
157	8. Referat für Öffentlichkeitsarbeit				
158	Aufwandsentschädigung	-€ 3.375,00	-€ 4.900,00	-€ 1.525,00	
159	ÖH Courier	-€ 35.000,00	-€ 36.535,67	-€ 1.535,67	4,39%
160	Einnahmen Inserate ÖHC	€ 7.500,00	€ 10.605,22	€ 3.105,22	41,40%
161	Courierbeteiligungen FakV, StV (siehe Anhang 2)	€ 18.823,82	€ 18.823,81	-€ 0,01	
162	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 270,29	€ 429,71	
163	Erträge Referat für Öffentlichkeitsarbeit	€ 26.323,82	€ 29.429,03	€ 3.105,21	
164	Aufwendungen Referat für Öffentlichkeitsarbeit	-€ 39.075,00	-€ 41.705,96	-€ 2.630,96	
165					
166	9. Referat für Organisation				
167	Aufwandsentschädigung	-€ 4.725,00	-€ 3.525,00	€ 1.200,00	
168	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 485,25	€ 214,75	
169	Aufwendungen Referat für Organisation	-€ 5.425,00	-€ 4.010,25	€ 1.414,75	
170					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2017/18

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
171	10. Referat für Skripten- und Lernbeihilfe (ÖH-Shop)				
172	Aufwandsentschädigung	-€ 1.800,00	-€ 1.800,00	€	-
173	Skriptenverkauf/Copy Service	€ 170.000,00	€ 164.774,92	-€ 5.225,08	-3,07%
174	Aufwendungen Shop	-€ 130.000,00	-€ 121.375,71	€ 8.624,29	-6,63%
175	Forderungsausfälle Shop		-€ 296,19	-€ 296,19	
176	Bestandsveränderungen		-€ 1.405,67	-€ 1.405,67	
177	Sachaufwand	-€ 700,00	€ -	€ 700,00	
178	Erträge Referat für Skripten- und Lernbeihilfe	€ 170.000,00	€ 164.774,92	-€ 5.225,08	
179	Aufwendungen Referat für Skripten- und Lernbeihilfe	-€ 132.500,00	-€ 124.877,57	€ 7.622,43	
180					
181	11. Referat für Soziales				
182	Aufwandsentschädigung	-€ 2.850,00	-€ 3.025,00	-€ 175,00	
183	Sozialtopf	-€ 25.000,00	-€ 12.613,36	€ 12.386,64	-49,55%
184	Studiengebührenrückerstattungsfonds	-€ 40.000,00	-€ 20.711,52	€ 19.288,48	-48,22%
185	Subventionen Studiengebührenrückerstattungsfonds	€ 40.000,00	€ 24.064,13	-€ 15.935,87	-39,84%
186	Sozialbroschüre	-€ 2.000,00	-€ 1.925,48	€ 74,52	
187	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 946,34	-€ 246,34	
188	Erträge Referat für Soziales	€ 40.000,00	€ 24.064,13	-€ 15.935,87	
189	Aufwendungen Referat für Soziales	-€ 70.550,00	-€ 39.221,70	€ 31.328,30	
190					
191	12. Referat für Studienberatung				
192	Aufwandsentschädigung	-€ 3.150,00	-€ 3.300,00	-€ 150,00	
193	Wegweiser	-€ 1.000,00	-€ 995,75	€ 4,25	
194	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 777,29	-€ 77,29	
195	Schulbesuche	€ 4.500,00	€ 3.525,00	-€ 975,00	-21,67%
196	Aufwendung Schulbesuch	-€ 4.500,00	-€ 3.650,00	€ 850,00	
197	Seminar	€ 5.000,00	€ -	-€ 5.000,00	
198	Aufwendung Seminar	-€ 5.000,00	-€ 3.397,51	€ 1.602,49	
199	ET-Projekt	-€ 4.000,00	-€ 3.379,45	€ 620,55	
200	Erträge Referat für Studienberatung	€ 9.500,00	€ 3.525,00	-€ 5.975,00	
201	Aufwendungen Referat für Studienberatung	-€ 18.350,00	-€ 15.500,00	€ 2.850,00	
202				€ -	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2017/18

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
203	13. Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten				
204	Aufwandsentschädigung	-€ 9.360,00	-€ 9.160,00	€ 200,00	
205	Aufwendungen Referat für wirtsch. Angelegenheiten	-€ 9.360,00	-€ 9.160,00	€ 200,00	
206					
207	14. Referat Generalsekretariat				
208	Aufwandsentschädigung	-€ 5.025,00	-€ 5.550,00	-€ 525,00	
209	Aufwendungen Referat Generalsekretariat	-€ 5.025,00	-€ 5.550,00	-€ 525,00	
210					
211	15. Referat Bücherbörse				
212	Aufwandsentschädigung	-€ 2.025,00	-€ 2.025,00	€ -	
213	Sachaufwand	-€ 700,00	-€ 563,01	€ 136,99	
214	Aufwendungen Referat Bücherbörse	-€ 2.725,00	-€ 2.588,01	€ 136,99	
215					
216	16. Referat für Plagiatscheck				
217	Aufwandsentschädigung	-€ 3.150,00	-€ 3.150,00	€ -	
218	Aufwendungen Referat für Plagiatscheck	-€ 3.150,00	-€ 3.150,00	€ -	
219					
220	17. Referat für studentische Kommunikation (LUI)				
221	Erlöse Barbetrieb	€ 150.000,00	€ 161.268,54	€ 11.268,54	7,51%
222	Aufwand Barbetrieb	-€ 100.000,00	-€ 98.975,90	€ 1.024,10	-1,02%
223	Bestandsveränderungen		€ 2.528,38	€ 2.528,38	
224	Abgaben, Gebühren und sonstige Aufwendungen		-€ 1.395,93	-€ 1.395,93	
225	Betriebsaufwand LUI		-€ 14.694,84	-€ 14.694,84	
226	Aufwandsentschädigung	-€ 1.350,00	-€ 1.350,00	€ -	
227	Sachaufwand	-€ 700,00	€ -	€ 700,00	
228	Erträge Referat LUI	€ 150.000,00	€ 161.268,54	€ 11.268,54	
229	Aufwendungen Referat LUI	-€ 102.050,00	-€ 113.888,29	-€ 11.838,29	
230					
231	18. Referat für IT				
232	Aufwandsentschädigung	-€ 4.500,00	-€ 3.375,00	€ 1.125,00	
233	SUMME Referat für IT	-€ 4.500,00	-€ 3.375,00	€ 1.125,00	
234					
235					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
 Soll-Ist Vergleich 2017/18

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
236					
237	ERTRÄGE REFERATE	€ 395.823,82	€ 402.894,56	€ 7.070,74	
238	AUFWENDUNGEN REFERATE	-€ 425.665,00	-€ 412.545,93	€ 13.119,07	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2017/18

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
239	V. Rechtswissenschaftliche Fakultät				
240					
241	1. Fakultätsvertretung ReWi				
242	Aufwandsentschädigung	-€ 3.000,00	-€ 2.550,00	€	450,00
243	Sachaufwand	-€ 13.813,87	-€ 14.061,41	-€	247,54
244	Courieranteil	-€ 2.064,14	-€ 2.064,14	€	-
245	Kommentar	€ -	€ 5.590,00	€	5.590,00
246	Erträge FakV ReWi	€ -	€ 5.590,00	€	5.590,00
247	Aufwendungen FakV ReWi	-€ 18.878,01	-€ 18.675,55	€	202,46
248					
249	2. StV Doktorat der Rechtswissenschaften				
250	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 975,00	€	25,00
251	Sachaufwand	-€ 2.907,71	€ -	€	2.907,71
252	Courieranteil	-€ 359,38	-€ 359,38	€	-
253	Aufwendungen StV DokReWi	-€ 4.267,09	-€ 1.334,38	€	2.932,71
254					
255	3. StV Rechtswissenschaften				
256	Erträge	€ -	€ 500,00	€	500,00
257	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€	-
258	Sachaufwand	-€ 20.855,80	-€ 23.111,06	-€	2.255,26
259	Courieranteil	-€ 3.254,95	-€ 3.254,95	€	-
260	Erträge StV Rechtswissenschaften	€ -	€ 500,00	€	500,00
260	Aufwendungen StV Rechtswissenschaften	-€ 25.610,75	-€ 27.866,01	-€	2.255,26
261					
262	4. StV Wirtschaftsrecht				
263	Defacto Insetate	€ -	€ 800,00	€	800,00
264	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€	-
265	Sachaufwand	-€ 4.579,81	-€ 5.149,50	-€	569,69
266	Courieranteil	-€ 566,04	-€ 566,04	€	-
267	Erträge StV Wirtschaftsrecht	€ -	€ 800,00	€	800,00
268	Aufwendungen StV Wirtschaftsrecht	-€ 6.645,85	-€ 7.215,54	-€	569,69
269					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
 Soll-Ist Vergleich 2017/18

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
270	5. StV Wirtschaft- und Technikrecht				
271	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.000,00	€	-
272	Sachaufwand	-€ 3.159,24	-€ 3.201,27	-€	42,03
273	Courieranteil	-€ 390,47	-€ 390,47	€	-
274	Aufwendungen StV ReWiTech	-€ 4.549,71	-€ 4.591,74	-€	42,03
275				€	-
276	ERTRÄGE RECHTSWISSENSCHAFTL. FAK.	€ -	€ 6.890,00	€	6.890,00
277	AUFWENDUNGEN RECHTSWISSENSCHAFTL. FAK.	-€ 59.951,41	-€ 59.683,22	€	268,19

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2017/18

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
278	VI. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät				
279					
280	1. Fakultätsvertretung SoWi				
281	Erträge	€ -	€ 574,10	€ 574,10	
282	Aufwandsentschädigung	-€ 3.000,00	-€ 2.100,00	€ 900,00	
283	Sachaufwand	-€ 13.396,02	-€ 7.919,76	€ 5.476,26	
284	Courieranteil	-€ 2.001,70	-€ 2.001,70	€ -	
285	Erträge FakV SoWi	€ -	€ 574,10	€ 574,10	
286	Aufwendungen FakV SoWi	-€ 18.397,72	-€ 12.021,46	€ 6.376,26	
287					
288	2. StV Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissen.				
289	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.000,00	€ 500,00	
290	Sachaufwand	-€ 3.104,45	-€ 882,60	€ 2.221,85	
291	Courieranteil	-€ 383,70	-€ 383,70	€ -	
292	Aufwendungen StV Doktorat der Sozial- und Wirtschaftsw.	-€ 4.988,15	-€ 2.266,30	€ 2.721,85	
293					
294	3. StV Kulturwissenschaften				
295	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.000,00	€ -	
296	Sachaufwand	-€ 2.888,36	-€ 342,30	€ 2.546,06	
297	Courieranteil	-€ 356,99	-€ 356,99	€ -	
298	Aufwendungen StV Kulturreferat	-€ 4.245,35	-€ 1.699,29	€ 2.546,06	
299					
300	4. StV Polit. Bildung				
301	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 975,00	€ 25,00	
302	Sachaufwand	-€ 2.722,28	-€ 1.202,00	€ 1.520,28	
303	Courieranteil	-€ 336,46	-€ 336,46	€ -	
304	Aufwendungen StV Polit. Bildung	-€ 4.058,74	-€ 2.513,46	€ 1.545,28	
305					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2017/18

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
306	5. StV Sozialwirtschaft				
307	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€	-
308	Sachaufwand	-€ 3.073,66	-€ 2.424,09	€	649,57
309	Courieranteil	-€ 479,70	-€ 479,70	€	-
310	Aufwendungen StV Sozialwirtschaft	-€ 5.053,36	-€ 4.403,79	€	649,57
311					
312	6. StV Soziologie				
313	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€	-
314	Sachaufwand	-€ 3.551,09	-€ 2.326,20	€	1.224,89
315	Courieranteil	-€ 438,90	-€ 438,90	€	-
316	Aufwendungen StV Soziologie	-€ 5.489,99	-€ 4.265,10	€	1.224,89
317					
318	7. StV Statistik				
319	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.000,00	€	-
320	Sachaufwand	-€ 2.220,82	-€ 1.985,52	€	235,30
321	Courieranteil	-€ 274,48	-€ 274,48	€	-
322	Aufwendungen StV Statistik	-€ 3.495,30	-€ 3.260,00	€	235,30
323					
324	8. StV Webwissenschaften				
325	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 750,00	€	250,00
326	Sachaufwand	-€ 2.303,05	-€ 253,10	€	2.049,95
327	Courieranteil	-€ 284,65	-€ 284,65	€	-
328	Aufwendungen StV Webwissenschaften	-€ 3.587,70	-€ 1.287,75	€	2.299,95
329					
330	9. StV Wirtschaftsinformatik				
331	Erträge StV WIN	€	€ 3.783,00	€	3.783,00
332	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€	-
333	Sachaufwand	-€ 4.105,76	-€ 8.137,86	€	4.032,10
334	Courieranteil	-€ 507,45	-€ 507,45	€	-
335	Erträge StV Wirtschaftsinformatik	€	€ 3.783,00	€	3.783,00
336	Aufwendungen StV Wirtschaftsinformatik	-€ 6.113,21	-€ 10.145,31	-€	4.032,10
337					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2017/18

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
338	10. StV Wirtschaftspädagogik				
339	Erträge StV WiPäd		€ 641,53	€	641,53
340	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€	-
341	Sachaufwand	-€ 5.095,25	-€ 3.688,41	€	1.406,84
342	Courieranteil	-€ 795,21	-€ 795,21	€	-
343	Erträge StV Wirtschaftspädagogik	€ -	€ 641,53	€	641,53
344	Aufwendungen StV Wirtschaftspädagogik	-€ 7.390,46	-€ 5.983,62	€	1.406,84
345				€	-
346				€	-
347	11. StV Wirtschaftswissenschaften				
348	Erträge StV WiWi		€ 1.796,54	€	1.796,54
349	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€	-
349	Sachaufwand	-€ 10.986,06	-€ 8.668,23	€	2.317,83
350	Courieranteil	-€ 1.714,59	-€ 1.714,59	€	-
351	Erträge StV Wirtschaftswissenschaften	€ -	€ 1.796,54	€	1.796,54
352	Aufwendungen StV Wirtschaftswissenschaften	-€ 14.200,65	-€ 11.882,82	€	2.317,83
353				€	-
354	ERTRÄGE FAK SOWI	€ -	€ 6.795,17	€	6.795,17
355	AUFWENDUNGEN FAK SOWI	-€ 77.020,63	-€ 59.728,90	€	17.291,73

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2017/18

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
356	VII. Technisch- Naturwissenschaftliche Fakultät				
357					
358	1. Fakultätsvertretung TNF				
359	Erträge TNF-FAK	€ -	€ 54.689,26	€ 54.689,26	
360	Aufwandsentschädigung	-€ 3.000,00	-€ 3.000,00	€	
361	Sachaufwand	-€ 6.503,39	-€ 50.203,68	-€ 43.700,29	671,96%
362	Sponsoring TNF Grillerei	€ 4.700,00	€ -	-€ 4.700,00	-100,00%
363	Sponsoring TNF Grillerei	-€ 4.700,00	€ -	€ 4.700,00	-100,00%
364	Courieranteil	-€ 971,77	-€ 971,77	€ -	
365	Erträge FakV TNF	€ 4.700,00	€ 54.689,26	€ 49.989,26	
366	Aufwendungen FakV TNF	-€ 15.175,16	-€ 54.175,45	-€ 39.000,29	
367					
368	2. StV Doktorat TNF				
369	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.250,00	€ 250,00	
370	Sachaufwand	-€ 3.288,26	-€ 3.235,37	€ 52,89	
371	Courieranteil	-€ 406,41	-€ 406,41	€ -	
372	Aufwendungen StV DokTNF	-€ 5.194,67	-€ 4.891,78	€ 302,89	
373					
374	3. StV Informatik				
375	Erträge StV Informatik	€ -	€ 2.628,53	€ 2.628,53	
376	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€ -	
377	Sachaufwand	-€ 4.255,71	-€ 7.346,35	-€ 3.090,64	72,62%
378	Courieranteil	-€ 525,99	-€ 525,99	€ -	
379	Erträge StV Informatik	€ -	€ 2.628,53	€ 2.628,53	
380	Aufwendungen StV Informatik	-€ 6.281,70	-€ 9.372,34	-€ 3.090,64	
381					
382	4. StV Informationselektronik				
383	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.000,00	€ -	
384	Sachaufwand	-€ 2.427,21	-€ 2.401,44	€ 25,77	
385	Courieranteil	-€ 299,99	-€ 299,99	€ -	
386	Aufwendungen StV Informationselektronik	-€ 3.727,20	-€ 3.701,43	€ 25,77	
387					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2017/18

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
388	5. StV Kunststofftechnik				
389	Erträge Kunststofftechnik		€ 187,15		
390	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.000,00	€	-
391	Sachaufwand	-€ 2.631,98	-€ 2.566,87	€	75,11
392	Courieranteil	-€ 325,30	-€ 325,30	€	-
393	Erträge StV Kunststofftechnik	€ -	€ 187,15	€	187,15
394	Aufwendungen StV Kunststofftechnik	-€ 3.957,28	-€ 3.882,17	€	75,11
395					
396	6. StV Lehramt M/Ch/Ph				
397	Erträge Lehramt	€ -	€ 232,92	€	232,92
398	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.500,00	-€	500,00
399	Sachaufwand	-€ 2.527,18	-€ 2.657,50	-€	130,32
400	Courieranteil	-€ 312,35	-€ 312,35	€	-
401	Erträge StV Lehramt	€ -	€ 232,92	€	232,92
402	Aufwendungen StV Lehramt M/Ch/Ph	-€ 3.839,53	-€ 4.469,85	-€	630,32
403					
404	7. StV Mechatronik				
405	Erträge StV Mechatronik	€ -	€ 4.860,76	€	4.860,76
406	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€	-
407	Sachaufwand	-€ 3.281,81	-€ 7.838,55	-€	4.556,74
408	Courieranteil	-€ 405,62	-€ 405,62	€	-
409	Erträge StV Mechatronik	€ -	€ 4.860,76	€	4.860,76
410	Aufwendungen StV Mechatronik	-€ 5.187,43	-€ 9.744,17	-€	4.556,74
411					
412	8. StV Techn. Chemie				
413	Erträge Techn. Chemie	€ -	€ 175,13	€	175,13
414	Aufwandsentschädigung	-€ 1.500,00	-€ 1.500,00	€	-
415	Sachaufwand	-€ 2.991,58	-€ 3.098,12	-€	106,54
416	Courieranteil	-€ 369,75	-€ 369,75	€	-
417	Erträge StV Techn. Chemie	€ -	€ 175,13	€	175,13
418	Aufwendungen StV Techn. Chemie	-€ 4.861,33	-€ 4.967,87	-€	106,54
419					

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2017/18

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
420	9. StV Techn. Mathematik				
421	Erträge Techn. Mathematik	€ -	€ 261,16	€ 261,16	
422	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.000,00	€ -	
423	Sachaufwand	-€ 2.623,92	-€ 2.703,66	-€ 79,74	3,04%
424	Courieranteil	-€ 324,30	-€ 324,30	€ -	
425	Erträge StV Techn. Mathematik	€ -	€ 261,16	€ 261,16	
426	Aufwendungen StV Techn. Mathematik	-€ 3.948,22	-€ 4.027,96	-€ 79,74	
427					
428	10. StV Techn. Physik				
429	Erträge StV Physik	€ -	€ 1.528,65	€ 1.528,65	
430	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.000,00	€ -	
431	Sachaufwand	-€ 2.936,73	-€ 4.302,86	-€ 1.366,13	46,52%
432	Courieranteil	-€ 362,97	-€ 362,97	€ -	
433	Erträge StV Techn. Physik	€ -	€ 1.528,65	€ 1.528,65	
434	Aufwendungen StV Techn. Physik	-€ 4.299,70	-€ 5.665,83	-€ 1.366,13	
435					
436	Erträge TECHNISCH-NATURWISS. FAK	€ 4.700,00	€ 64.563,56	€ 59.863,56	
437	Aufwendungen TECHNISCH-NATURWISS. FAK	-€ 56.472,22	-€ 104.898,85	-€ 48.426,63	

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der JKU Linz
Soll-Ist Vergleich 2017/18

	Text	SOLL	IST	DIFF	%-Abw.
438	VII. Medizinische Fakultät				
439					
440	1. StV Humanmedizin				
441	Erträge	€ -	€ 953,20	€ 953,20	
442	Aufwandsentschädigung	-€ 1.000,00	-€ 1.000,00	€ -	
443	Sachaufwand	-€ 3.985,14	-€ 5.795,10	-€ 1.809,96	45,42%
443	Sonderzuschuss UV	€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ -	
444	Courieranteil	-€ 359,38	-€ 359,38	€ -	
445	Erträge FakV TNF	€ 1.000,00	€ 1.953,20	€ 953,20	
446	Aufwendungen FakV TNF	-€ 5.344,52	-€ 7.154,48	-€ 1.809,96	
447				€ -	
448	Erträge MEDIZINISCHE FAK	€ 1.000,00	€ 1.953,20	€ 953,20	
449	Aufwendungen MEDIZINISCHE FAK	-€ 5.344,52	-€ 7.154,48	-€ 1.809,96	

Kommentierung des SOLL-IST Vergleichs

Jahresabschluss 2017/18

Vorwort

Der vorliegende SOLL-IST Vergleich wurde auf Basis des in der 1. außerordentlichen UV-Sitzung im Wintersemester 2017/18 beschlossenen Jahresvoranschlags erstellt. Dabei ist darauf zu achten, dass die im Jahresvoranschlag ausgewiesenen Budgetposten nicht deckungsgleich mit den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Positionen sind. Die einzelnen Positionen müssen teilweise zusammengefasst (z.B.: Wareneinsatz Skriptenreferat) bzw. aufgeteilt (z.B.: Projekte UV) werden.

Der SOLL-IST Vergleich wurde mit durchlaufenden Zeilennummerierungen versehen. Die entsprechenden Kommentierungen bzw. Verweise (Z...) sind entsprechend mit diesen Nummern versehen, um die Zuordnung zu erleichtern.

Nach einem moderaten Wirtschaftsjahr 2016/17, konnte im Wirtschaftsjahr 2017/18 ein deutlich positiver Jahresüberschuss erzielt werden. Dies begründet sich wesentlich durch Änderungen auf der Aufwandsseite wie beispielsweise durch eine sinkende Nutzung des Mensabonus.

31 nicht in Anspr. Gen. §14 – Mittel

Das Budget gemäß §14 Mittel wurde nicht vollständig ausgenützt.

32 Übernahme Telefonkosten

Die Telefonkosten wurden von Seiten der JKU nicht verrechnet. Dadurch entstanden auch keine Aufwendungen für Telefonkosten (Zeile 33)

41 Gehaltskosten

Für Urlaubs- und Zeitguthaben mussten höhere Rückstellungen gebildet werden. Ein stetiger Abbau soll in der nächsten Periode erfolgen.

42 Lohnnebenkosten

Durch die Anstellung einer höheren Zahl an Mitarbeitern über der Geringfügigkeitsgrenze fielen höhere Lohnnebenkosten an.

44 Bundessozialamt

Durch eine Neuanstellung musste dieser Betrag nicht mehr abgeführt werden.

48 Kooperationen

Es konnten weniger Kooperationen erzielt werden als geplant.

49 Beteiligungen an externen Veranstaltungen oder Projekten

Es gab im WJ 17/18 keine Beteiligungen an externen Veranstaltungen.

52 Subventionen Mensabonus – BV

Die Subvention fiel höher aus als budgetiert, da auf Bundesebene der Topf für den Mensabonus nicht von allen Hochschülerschaften ausgenützt wurde.

54 Beteiligung Mensaverein

Die Beteiligung am Mensaverein führte zu größeren Ausschüttungen als erwartet.

61 Büromaterial

Es wurde weniger Büromaterial benötigt als budgetiert.

61 Investition Betriebsausstattung

Es wurde deutlich weniger in Betriebsausstattung investiert als im WJ 16/17.

72 Projekte

Die Kosten für die Projekte überstieg deutlich den budgetierten Rahmen. Es wurden mehr Projekte durchgeführt als angenommen und die Kosten für die Betreuung der ÖH-Homepage stiegen.

73 Mensabonus

Die Ausgaben für den Mensabonus sind um ca. 37 % gesunken. Gründe dafür können die generell rückläufigen Umsätze der Mensa und eine Umstellung bei der Aktivierung des Mensabonus sein.

74 Medizinische Fakultät

Die benötigte Unterstützung der neuen medizinischen Fakultät fiel geringer als erwartet aus.

78 Erträge Mensafest

Die Umsätze bei den Mensafesten konnte nicht gesteigert werden. Im Gegenzug verringerten sich allerdings auch die Aufwendungen (Zeile 79) in ähnlichem Ausmaß.

80 Sommerfest

Die Erträge des Sommerfests waren wetterbedingt niedriger als erwartet.

81 Aufwendungen Sommerfest

Durch einen hohen Anteil an Fixkosten, konnten die Aufwände trotz einer niedrigeren Besucherzahl nicht wesentlich reduziert werden.

82 Körperschaftssteuer

Da der Gewinn beim Sommerfest geringer als erwartet ausgefallen ist, ergibt sich auch eine geringere Körperschaftssteuer.

83 Uniball

Die Fotobox konnte durch einen neuen Anbieter günstiger gemietet werden.

84 Mitarbeiter Jahresrückblick

Die Kosten für den Jahresrückblick konnten gegenüber dem WJ 16/17 gesenkt werden.

93 Vorsteuer Mischaufwand

Diese Position beinhaltet die Vorsteuer, die dem hoheitlichen Bereich zugeordnet wurde und daher nicht zurückgeholt werden konnte.

108 Zins/Wertpapiererträge

Die geplanten Zins/Wertpapiererträge konnten aufgrund niedrigerer Zinsen sowie geringerer Rücklagen nicht erreicht werden.

109 Verlust aus Wertpapieren

Durch die Veräußerungen von Wertpapieren, auf Grund der erwarteten Entwicklungen der Zinsen, sind Verluste entstanden. Die Erlöse aus den Veräußerungen (beinhaltet in Zeile 108) überstiegen jedoch die Verluste.

139 Erträge Kulturreferat

Das Kulturreferat hat in dieser Periode wieder ein Mensafest veranstaltet. Dementsprechend stiegen auch die Aufwände.

146 Erträge Sportreferat

Das Sportreferat hat in dieser Periode einen Skitag organisiert. Dementsprechend stiegen auch die Aufwände.

159 ÖH Courier

Durch eine größere Seitenanzahl mancher Exemplare stiegen die Kosten geringfügig.

160 Einnahmen Inserate ÖHC

Es konnten mehr Inserate vergeben werden als erwartet.

173 Skriptenverkauf/Copy Shop Service Shop

Die Erwartungen bei den Erträgen konnten nicht ganz erreicht werden. Die Aufwendungen konnten im Gegenzug dafür in größerem Ausmaß gesenkt werden. (Zeile 174)

183 Sozialtopf

Der bestehende Sozialtopf wurde durch zu wenig positive Anträge nicht voll ausgeschöpft.

184 Studlengebührenrückerstattungsfonds

Dieser Fonds wurde ebenfalls nicht vollständig ausgeschöpft. Dadurch verringert sich ebenfalls die zugehörige Subvention. (Zeile 185)

195 Schulbesuche

Die Kosten für die Schulbesuche werden von der Bundes ÖH refundiert. Die geringeren Erträge stehen geringeren Aufwendungen (Zeile 196) gegenüber.

221 Erlöse Barbetrieb

Die Erlöse durch den Barbetrieb entwickelten sich besser als erwartet.

225 Betriebsaufwand LUI

Der Betriebsaufwand für das LUI wurde im Jahresvoranschlag nicht budgetiert.

245 Kommentar FakV ReWi

Für den Druck des „Kommentar“ konnten Erträge durch Inserate iHv. EUR 5.590,00 erzielt werden.

258 Sachaufwand StV ReWi

Der erhöhte Sachaufwand wurde durch den Budgetüberhang von der FakV ReWi kompensiert.

331 Erträge StV Wirtschaftsinformatik

Die Studienvertretung konnte Erträge iHv. EUR 3.783,00 durch Sponsoring erzielen wodurch der erhöhte Sachaufwand (Zeile 333) ausgeglichen werden kann.

347 Erträge StV Wirtschaftswissenschaften

Die Studienvertretung konnte Erträge iHv. EUR 1.796,54 durch Sponsoring erzielen wodurch der erhöhte Sachaufwand (Zeile 349) ausgeglichen werden kann.

361 Sachaufwand Fakultätsvertretung TNF

Die Budgetüberschreitung ist durch entsprechend lukrierte Erträge iHv. EUR 54.689,26 (Zeile 359) gedeckt.

362 Sponsoring TNF Grillerei

Die Einnahmen wurden in den Erträgen der FAK TNF (Zeile 359) gebucht.

377 Sachaufwand Informatik

Die Budgetüberschreitung ist durch entsprechend lukrierte Erträge (Zeile 375) gedeckt.

407 Sachaufwand Mechatronik

Die Budgetüberschreitung ist durch entsprechend lukrierte Erträge (Zeile 405) gedeckt.

431 Sachaufwand Techn. Physik

Die Budgetüberschreitung ist durch entsprechend lukrierte Erträge (Zeile 429) gedeckt.

443 Sachaufwand StV Humanmedizin

Die Budgetüberschreitung ist durch entsprechend lukrierte Erträge (Zeile 441) und einem Sonderzuschuss (Zeile 443) gedeckt.



The image shows a handwritten signature in blue ink over a red circular stamp. The stamp contains the text 'Hochschülerschaft' at the top, '1919' in the center, and 'Univ. & Fachbereich' at the bottom. The signature is written in a cursive style.

Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse
2017/2018

Aktenvermerk ÖH-Wiref,

Budgetänderungsbeschlüsse WJ 17/18

Im Wirtschaftsjahr 2017/2018 kam es zu einem Budgetänderungsbeschluss in der 1. außerordentlichen Sitzung der Hochschulvertretung am 23.01.2018.

Edin Kustura

Vorsitzender der HochschülerInnen und
Hochschülerschaft an der JKU Linz

Kilian Humer

Wirtschaftsreferent der HochschülerInnen und
Hochschülerschaft an der JKU Linz

Allgemeine Auftragsbedingungen der AAP Wirtschaftsprüfung GmbH (AAB WP 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über
vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen
„Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers
(Unternehmer iSd KSchG) gehört, Für Verbrauchergeschäfte gemäß
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,
zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den
Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu
Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden
nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle
Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene
Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind. Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrages hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrages.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrages – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2, oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufswirtschaftlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2, (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrages gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11, (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11, (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9, (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10, (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7, aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternommen, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

- (6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

- (7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

- (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

- (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.